

Satzung
des
Sportkeglerverbandes
Brandenburg e.V.

Stand: 07.05.2004

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
2.	Grundsätze, Gemeinnützigkeit.....	3
3.	Zweck und Aufgaben.....	3
4.	Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen, Beschlüsse und Niederschriften.....	3
5.	Mitgliedschaft.....	4
6.	Erwerb der Mitgliedschaft	4
7.	Beendigung der Mitgliedschaft	4
8.	Rechte der Mitglieder.....	5
9.	Pflichten der Mitglieder.....	5
10.	Beiträge.....	5
11.	Organe des SKVB.....	5
12.	Verbandstag	6
13.	Mitgliederversammlung.....	6
14.	Stimmrecht und Abstimmung auf Verbandstagen und Mitgliederversammlungen.....	7
15.	Vorstand.....	7
16.	Sektionssportausschüsse.....	8
17.	Verbandsjugendausschuss.....	8
18.	Rechtsausschuss.....	9
19.	Finanzausschuss	9
20.	Kassenprüfer.....	9
21.	Haftung.....	9
22.	Auflösung	10
23.	Inkrafttreten.....	10

1. Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 22.06.1990 gegründete Verband für Sportkegeln führt den Namen Sportkeglerverband Brandenburg e.V. - Kurzbezeichnung SKVB e.V.
- 1.2. Der Sportkeglerverband Brandenburg (im weiteren SKVB genannt) ist der Verband für den Kegel- und Bowlingsport im Territorium des Landes Brandenburg.
- 1.3. Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister unter der Nr. 239 Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- 1.4. Der SKVB ist Mitglied des Deutschen Keglerbundes e.V. (DKB e.V.) und des Landessportbundes Brandenburg e.V. (LSB Brandenburg e.V.).
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der SKVB ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral und er bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.
- 2.2. Der SKVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Im Rahmen der Verbandsaufgaben darf der Verband seine Mittel nur für solche Mitglieder (siehe Ziffer 5.) verwenden, die als gemeinnützige Körperschaft anerkannt sind.
- 2.5. Der SKVB wird ehrenamtlich geführt. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weitere hauptamtliche Kräfte einstellen (siehe Ziffer 15.9.).

3. Zweck und Aufgaben

- 3.1. Vorrangiger Zweck des SKVB ist die Förderung des Kegel- und Bowlingsports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.
- 3.2. Der SKVB stellt sich besonders folgende Aufgaben:
 - 3.2.1. Koordinierung der Arbeit und der Interessen seiner Mitglieder;
 - 3.2.2. Förderung und Organisation des Kinder- und Jugendsports;
 - 3.2.3. Unterstützung der Entwicklung im Behindertensport;
 - 3.2.4. Organisation und Durchführung von Landesmeisterschaften;
 - 3.2.5. Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber Staat und Gesellschaft;
 - 3.2.6. Pflege der Zusammenarbeit mit allen Institutionen und Organisationen im Interesse des Kegel- und Bowlingsports;
 - 3.2.7. Förderung von Partnerschaftsbeziehungen mit den Kegelsportverbänden in Deutschland und anderen Ländern;
 - 3.2.8. Durchführung von Veranstaltungen, die der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und ehrenamtlichen Funktionsträgern dienen;
 - 3.2.9. Unterstützung aller Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Kegelbahnanlagen.

4. Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen, Beschlüsse und Niederschriften

- 4.1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des SKVB und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch folgende Ordnungen des SKVB:
 - 4.1.1. Geschäftsordnung (siehe Ziffer 15.5.)
 - 4.1.2. Sektionsordnungen (siehe Ziffer 16.3.)
 - 4.1.3. Jugendordnung (siehe Ziffer 17.3.)
 - 4.1.4. Finanzordnung (siehe Ziffer 19.4.)
 - 4.1.5. Rechts- und Verfahrensordnung (siehe Ziffer 18.4.)
 - 4.1.6. Ehrenordnung (siehe Ziffer 5.1.3.)
 - 4.1.7. Beitragsordnung (siehe Ziffer 10.2.)
- 4.2. Sämtliche Ordnungen und Beschlüsse der Organe des SKVB sind für seine Mitglieder verbindlich.

- 4.3. Die in Ziffer 4.1.1. bis 4.1.7. genannten Ordnungen sind auf den Verbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen zu bestätigen.
- 4.4. Die Beschlüsse bzw. Niederschriften des Verbandstages, der Mitgliederversammlung und der anderen Organe des SKVB sind schriftlich abzufassen und vom Protokollanten und vom Präsidenten des SKVB, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, zu unterschreiben.
Bei Sektionsversammlungen, Verbandsjugendtagen, Finanzausschusssitzungen und anderen Sitzungen genannter Ausschüsse tritt an die Stelle des Präsidenten des SKVB, das erstgenannte Mitglied im jeweiligen Ausschuss.
- 4.5. Die Ergebnisse von Wahlen sind von der Wahlkommission zu protokollieren.
- 4.6. Im Weiteren gilt die Geschäftsordnung für die Ziffern 4.4. und 4.5.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Dem SKVB gehören an:
 - 5.1.1. Die Kreisfachverbände für Kegeln und Bowling e.V. (im weiteren KfV genannt) als ordentliche Mitglieder. Die Verbandssatzungen der KfV'e dürfen dem Zweck des SKVB nicht entgegenstehen.
 - 5.1.2. Natürliche oder juristische Personen als fördernde Mitglieder, die die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.
 - 5.1.3. Personen, die in besonderem Maße Verdienste bei der Förderung des Kegelsports und der Jugend erworben haben, als Ehrenmitglieder (siehe Ziffer 12.4. und 13.4.). Weiteres regelt die Ehrenordnung.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand (postalisch an die Geschäftsstelle - siehe Ziffer 15.) zu richten. Dem Antrag ist eine schriftliche Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des SKVB beizufügen. Gleichfalls ist die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung durch den KfV nachzuweisen (siehe Ziffer 9.3.)
- 6.2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand auf seiner jeweils nächsten Vorstandssitzung. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen mit Begründung eine Aufnahme ablehnen. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung wird dem Antragsteller innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitgeteilt.
- 6.3. Gegen den Bescheid der Ablehnung ist die Berufung an den Verbandstag (siehe Ziffer 12) bzw. der Mitgliederversammlung (siehe Ziffer 13.) zulässig. Die Berufung bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle des SKVB einzureichen. Die endgültige Entscheidung trifft der nächste ordentliche Verbandstag (siehe Ziffer 12.4.) bzw. die nächste ordentliche Mitgliederversammlung (siehe Ziffer 13.4.).

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 7.1.1. durch Auflösung eines KfV (siehe auch Ziffer 7.2);
 - 7.1.2. durch Ausschluss (siehe auch Ziffer 7.3. bis 7.5.);
 - 7.1.3. durch Tod einer natürlichen bzw. Existenz einer juristischen Person;
 - 7.1.4. durch Austritt (siehe auch Ziffer 7.6.);
 - 7.1.5. durch Löschung des SKVB im Vereinsregister.
- 7.2. Die Auflösung eines KfV ist dem Vorstand des SKVB schriftlich innerhalb eines Monats nach Beschluss des Verbandstages / der Mitgliederversammlung des KfV mitzuteilen (siehe Ziffer 9.3.).
- 7.3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 7.3.1. wegen erheblicher Verletzung der Bestimmungen der Satzung, Ordnungen und Interessen des SKVB;
 - 7.3.2. wegen Nichtbefolgen der Beschlüsse des Vereins oder seiner Organe (siehe Ziffer 11.);
 - 7.3.3. nach zweimaliger schriftlicher Mahnung im Zusammenhang mit der Begleichung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem SKVB.
- 7.4. Über den beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand des SKVB schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Dafür gilt eine maximale Frist von zwei Wochen.

- 7.5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Verbandstag oder die Mitgliederversammlung (siehe Ziffer 12.4. und 13.4.). Der Beschluss bedarf einer zwei Drittel Mehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- 7.6. Der Austritt kann nur mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand des SKVB (siehe Ziffer 15.) erklärt werden. Die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 31. August eines Jahres vorliegen. Sie wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- 7.7. Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem SKVB, unbeschadet des Anspruchs des SKVB auf rückständige finanzielle Verpflichtungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

8. Rechte der Mitglieder

- 8.1. Die Mitglieder haben nach der Maßgabe der Satzung des SKVB das Recht:
- 8.1.1. In allen Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des SKVB verletzt werden, jede ideelle Unterstützung zu beanspruchen und zu erhalten.
- 8.1.2. An den Mitteln, die dem SKVB zur Förderung des Kegel- und Bowlingsports zufließen, beteiligt zu werden.
- 8.1.3. Die Einrichtungen des SKVB (Landesgeschäftsstelle) zu nutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation des Sportbetriebes sowie der Sportförderung beraten zu lassen.

9. Pflichten der Mitglieder

- 9.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit entsprechend der Satzung und den in Ziffer 4. genannten Ordnungen und Beschlüssen durchzuführen, Kameradschaft mit allen Mitgliedern zu üben und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben bei der Entwicklung des Kegel- und Bowlingsports einzusetzen.
- 9.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen fristgemäß (bei Nichteinhaltung, siehe Finanzordnung) zu entrichten.
- 9.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Daten und Angaben, die entscheidungsrelevant sind, dem SKVB unverzüglich schriftlich zu Kenntnis zu geben.
Dazu gehören insbesondere:
- die Bestandserhebung des KFV;
 - Änderungen von Satzungen und Vorstandsbesetzungen des KFV;
 - Kopien der jeweils gültigen Steuerfreistellungsbescheide des Finanzamtes bzw. des Verlustes der Gemeinnützigkeit für einen KFV;
 - Änderungen von Anschriften und Bankverbindungen;
 - Protokolle von Verbandstagen oder Mitgliederversammlungen mit dem Ziel der Fusion oder Auflösung von KFV bzw. zu weiteren wichtigen Angelegenheiten.

10. Beiträge

- 10.1. Die Höhe von jährlichen Beiträgen und einmaligen Umlagen für ordentliche Mitglieder beschließt der Verbandstag bzw. die Mitgliederversammlung (siehe Ziffer 12.4. und 13.4.). Ordentliche Mitglieder in diesem Sinne sind die sich aus den Bestandserhebungen zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres ergebende Anzahl von Mitgliedern in den Vereinen und den Clubs und den Abteilungen in den Vereinen, die einem KFV beigetreten sind.
- 10.2. Ordentliche Mitglieder im Sinne der Ziffer 10.1. sind zur Entrichtung von Beiträgen und einmaligen Umlagen verpflichtet. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des SKVB, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 10.3. Die Beiträge für fördernde Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand des SKVB festgesetzt.

11. Organe des SKVB

- 11.1. Die Organe des SKVB sind:
- der Verbandstag (siehe Ziffer 12.)
 - die Mitgliederversammlung (siehe Ziffer 13.)
 - der Vorstand (siehe Ziffer 15.)
 - die Sektionssportausschüsse (siehe Ziffer 16.)

- der Verbandsjugendausschuss (siehe Ziffer 17.)
 - der Rechtsausschuss (siehe Ziffer 18.)
 - der Finanzausschuss (siehe Ziffer 19.)
- 11.2. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen berufen (siehe Ziffer 15.5.).

12. Verbandstag

- 12.1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des SKVB. Er findet alle vier Jahre statt.
- 12.2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes (siehe Ziffer 15.);
 - den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten der KFV'e (siehe Ziffer 5.1.1.);
 - eine zusätzliche Stimme für jeden KFV pro angefangene 250 Mitglieder auf der Grundlage der Bestandserhebung zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres;
 - den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten der Ausschüsse, soweit sie nicht dem Vorstand und anderen Organen angehören;
 - dem Rechtsausschuss (siehe Ziffer 18.), soweit sie nicht anderen Organen angehören;
 - den Kassenprüfern (siehe Ziffer 20.);
 - den fördernden Mitgliedern (siehe Ziffer 5.1.2.);
 - den Ehrenmitgliedern (siehe Ziffer 5.1.3.).
- 12.3. Der Verbandstag ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die vorläufige Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlußfassung sind gleichzeitig bekanntzugeben.
- 12.4. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer (siehe Ziffer 20.4.);
 - Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden der Sektionsausschüsse, des Jugendausschusses und des Rechtsausschusses (Ziffer 11.1.);
 - die Ernennung und Bestellung einer Wahlkommission (siehe Geschäftsordnung);
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - die Wahl der Kassenprüfer;
 - die Bestätigung der Vorstandsmitglieder
 - Vizepräsident Bohle
 - Vizepräsident Bowling
 - Vizepräsident Classic
 - Landesjugendwart;
 - die Wahl des Rechtsausschusses;
 - Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes nach vorhergehender Ablehnung der Aufnahme (siehe Ziffer 6.3.) durch den Vorstand;
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, vorliegende Anträge, Ausschluss von Mitgliedern, Auflösung des SKVB (siehe Ziffer 12.5. und 12.6.);
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr und die Höhe von Beiträgen und Umlagen;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe Ziffer 5.1.3.).
- 12.5. Anträge an den Verbandstag können vom Vorstand und von jedem KFV (siehe Ziffer 5.1.1.) gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag schriftlich mit Begründung an die Landesgeschäftsstelle des SKVB eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit erkennen. Eine Diskussion über die Dringlichkeit ist nicht zulässig.
- 12.6. Anträge auf Änderung der Satzung sind spätestens sechs Wochen vorher an die Landesgeschäftsstelle des SKVB einzureichen. Die Einladung zum Verbandstag hat die beabsichtigte Änderung zu enthalten. Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einem Verbandstag geändert werden.
- 12.7. Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 12.8. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes von mindestens einem Drittel der beim Verbandstag stimmberechtigten Mitglieder gemäß Ziffer 12.2. ist innerhalb von vier Wochen ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen. Die Tagesordnungspunkte können nur die sein, die zur Einberufung geführt haben.

13. Mitgliederversammlung

- 13.1. Die Mitgliederversammlungen werden jährlich mindestens einmal im ersten Quartal des laufenden Jahres, in dem kein Verbandstag stattfindet, einberufen.
- 13.2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes (siehe Ziffer 15.);
 - den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten der KfV'e (siehe Ziffer 5.1.1.);
 - eine zusätzliche Stimme für jeden KfV pro angefangene 250 Mitglieder auf der Grundlage der Bestandserhebung zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres in Übertragung der Stimmrechte auf den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten der KfV'e;
 - den Kassenprüfern (siehe Ziffer 20.);
 - den fördernden Mitgliedern;
 - den Ehrenmitgliedern.
- 13.3. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die vorläufige Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sind gleichzeitig bekannt zu geben.
- 13.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer (siehe Ziffer 21.4.);
 - Entlastung des Vorstandes;
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr und die Höhe von Beiträgen und Umlagen;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe Ziffer 5.1.3.);
 - Bestätigung eines kommissarisch berufenen Vorstandsmitgliedes gemäß Ziffer 15.12.;
 - Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes nach vorhergehender Ablehnung der Aufnahme (siehe Ziffer 6.3.) durch den Vorstand;
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, vorliegende Anträge, Ausschluss von Mitgliedern (siehe Ziffer 12.5. und 12.6.).
- 13.5. Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem KfV (siehe Ziffer 5.1.1.) gestellt werden. Im Weiteren gilt Ziffer 12.5.
- 13.6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

14. Stimmrecht und Abstimmung auf Verbandstagen und Mitgliederversammlungen

- 14.1. Je eine beschließende Stimme haben der Präsident, die Vizepräsidenten, der Landesrechnungsführer, der Landesjugendwart, der Landeslehrwart und die Vorsitzenden der KfV'e auf dem Verbandstag bzw. einer Mitgliederversammlung. Weiter eine beschließende Stimme haben die KfV'e je 250 Mitglieder auf der Grundlage der Bestandserhebung zum 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres auf dem Verbandstag (Ziffer 12) ohne Stimmenübertragung. Auf der Mitgliederversammlung (Ziffer 13) wird dieses Stimmrecht auf den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten der KfV'e übertragen.
- 14.2. Eine beratende Stimme haben die Mitglieder des Rechtsausschusses, der Kassenprüfer, Geschäftsführer und der Ehrenmitglieder bzw. fördernde Mitglieder gemäß Ziffer 12.2. auf einem Verbandstag bzw. gemäß Ziffer 13.2. auf einer Mitgliederversammlung.
- 14.3. Auf Verbandstagen sind abwesende Mitglieder wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt (siehe Ziffer 7.2. der Geschäftsordnung).
- 14.4. Die Bündelung von Stimmen und die Übertragung der Stimmen des Vorstandes sind nicht zulässig.
- 14.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine anderweitige Bestimmung (siehe dazu Ziffer 7.5, 12.5., 12.6., 13.5. und 22.) trifft.
- 14.6. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
- 14.7. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies verlangt (siehe Ziffer 15.7.).

15. Vorstand

- 15.1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
- dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten Bohle,

- dem Vizepräsidenten Bowling,
- dem Vizepräsidenten Classic,
- dem Landesrechnungsführer,
- dem Landesjugendwart, (siehe Ziffer 12.4.6. und 18.);
- dem Landeslehrwart,
- dem Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme. (siehe Ziffer 15.9).

- 15.2. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:
- der Präsident,
 - der Vizepräsident Bohle,
 - der Vizepräsident Bowling,
 - der Vizepräsident Classic,
 - der Landesrechnungsführer.
- 15.3. Der SKVB wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei die unter Ziffer 15.2. genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 15.4. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
- 15.5. Der Vorstand führt die Geschäfte des SKVB zwischen den Verbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen. Er tritt bei Notwendigkeit zusammen und arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.
In die Vorstandsarbeit können weitere Mitglieder mit beratender Stimme einbezogen werden (siehe Ziffer 11.2.)
- 15.6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Landesrechnungsführers.
- 15.7. Die Wahl des Präsidenten, des Landesrechnungsführers und des Landeslehrwartes erfolgt auf dem Verbandstag grundsätzlich in geheimer Wahl.
- 15.8. Die Wahl der Vizepräsidenten Bohle, Bowling und Classic erfolgt in den Sportausschusssitzungen (siehe Sektionsordnungen) und des Landesjugendwartes auf dem Verbandsjugendtag (siehe Jugendordnung).
Die Wahl bedarf der Bestätigung des Verbandstages (siehe Ziffer 12.4.).
- 15.9. Der Landesgeschäftsführer gemäß Ziffer 15.1. wird bestellt.
- 15.10. Zum Mitglied des Vorstandes kann gewählt werden, wer einem KfV angehört und wer volljährig und geschäftsfähig ist.
- 15.11. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziffer 15.7. sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- 15.12. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) notwendig, ist der Bewerber gewählt, auf dem die meisten Stimmen entfallen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- 15.13. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit wegen grober Pflichtverletzung oder aus einem anderen wichtigen Grund abberufen werden.
- 15.14. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die endgültige Nachfolge, aber nur bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (siehe Ziffer 13.4.).

16. Sektionssportausschüsse

- 16.1. Die Sektionen Bohle, Bowling und Classic bilden je einen Sektionssportausschuss.
- 16.2. Das höchste Organ der Sektionen Bohle, Bowling und Classic wählen den für ihre Sektion zuständigen Vizepräsidenten und schlagen ihn dem Verbandstag zur Bestätigung vor (Ziffer 12.4.).
- 16.3. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Sektionssportausschüsse werden in den Sektionsordnungen geregelt.
- 16.4. Finanzielle Entscheidungen in den Sektionen, die über den bestätigten Haushaltsplan hinausgehen, bedürfen der Bestätigung des Finanzausschusses.
- 16.5. Anträge der Sektionen, die ggf. auch eine andere Sektion oder den Verbandsjugendausschuss betreffen, sind an den Verbandstag bzw. Mitgliederversammlung zu stellen.

17. Verbandsjugendausschuss

- 17.1. Dem Verbandsjugendausschuss gehören an:
- der Landesjugendwart;
- der Landesjugendfachwart Bohle;
- der Landesjugendfachwart Bowling;
- der Landesjugendfachwart Classic.
- 17.2. Der Verbandsjugendtag wählt den Landesjugendwart und schlägt ihn dem Verbandstag zur Bestätigung vor (siehe Ziffer 12.4. und 15.1.).
- 17.3. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandsjugendausschusses werden in einer Jugendordnung geregelt.
- 17.4. Finanzielle Entscheidungen im Verbandsjugendausschuss, die über den bestätigten Haushaltsplan hinausgehen, bedürfen der Bestätigung des Finanzausschusses.
- 17.5. Anträge des Verbandsjugendausschusses sind an den Verbandstag bzw. Mitgliederversammlung zu stellen.

18. Rechtsausschuss

- 18.1. Der Rechtsausschuss des SKVB besteht aus drei Mitgliedern. Er wird durch höchstens zwei gewählte Ersatzmitglieder ergänzt. Der Rechtsausschuss wählt sich den Vorsitzenden selbst.
- 18.2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes des SKVB sein.
- 18.3. Die Wahl des Rechtsausschusses erfolgt auf dem Verbandstag.
- 18.4. Grundlage für die Tätigkeit des Rechtsausschusses ist die Rechts- und Verfahrensordnung des SKVB.
- 18.5. Der Rechtsausschuss entscheidet mit drei Mitgliedern.
- 18.6. Mitglieder des Rechtsausschusses nehmen an Entscheidungen über Angelegenheiten ihres Clubs bzw. Abteilungen der Vereine oder ihres KfV nicht teil.

19. Finanzausschuss

- 19.1. Dem Finanzausschuss gehören an:
- der Landesrechnungsführer,
- der Vizepräsidenten Bohle,
- der Vizepräsident Bowling,
- der Vizepräsident Classic,
- der Landesjugendwart,
- der Landesgeschäftsführer.
- 19.2. Dem Finanzausschuss obliegt die Aufstellung des Haushaltsplanes.
- 19.3. Der Finanzausschuss hat auf der Grundlage von Entscheidungen der Sektionen (gemäß Ziffer 16.4.) bzw. des Verbandsjugendausschusses (gemäß Ziffer 17.4.) die finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes abzuwägen und einen Beschluss zu fassen.
- 19.4. Grundlage für die Arbeit des Finanzausschusses bildet die Finanzordnung des SKVB.

20. Kassenprüfer

- 20.1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von vier Jahren drei ehrenamtliche Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 20.2. Nach Ablauf der Legislaturperiode scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt.
- 20.3. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Einblick in die Geschäftsunterlagen, die Geschäftsbücher und die Kasse des SKVB zu nehmen. In jedem Geschäftsjahr muß mindestens eine Prüfung hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben durchgeführt werden.
- 20.4. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, dem Verbandstag bzw. der Mitgliederversammlung Bericht zur ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte zu erstatten.

21. Haftung

- 21.1. Eine gegenseitige Haftung der Mitglieder des SKVB untereinander oder eines Mitgliedes gegenüber dem SKVB bzw. umgekehrt, ist ausgeschlossen.

- 21.2. Der SKVB haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen, Übungen oder Lehrstunden usw. entstehen. Auch aus Entscheidungen der Organe des SKVB können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

22. Auflösung

- 22.1. Die Auflösung des SKVB kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Einladung zum Verbandstag hat die beabsichtigte Auflösung des SKVB zu enthalten.
- 22.2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt, nach Klärung aller Verbindlichkeiten, an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kegel- und Bowlingsports zu verwenden hat.

23. Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde mit der Beschlußfassung auf dem VI. Verbandstag des SKVB am 07. Mai 2004 wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie setzt die vorangegangene Satzung außer Kraft.